



Segelclub Wendelsee + Ruder-Club Thun

## **Nutzungsvereinbarung für die Clubräume Ruder-Club Thun und Segelclub Wendelsee**

1. Beide Clubräume, inklusive die Grünfläche vor dem Bootshaus stehen den beiden Clubs, Ruder-Club Thun (RCT)' und ‚Segelclub Wendelsee (SCWe)' für kulturelle und sportliche Zwecke im Rahmen der Clubkultur, vereinspolitischer Zwecke und/oder Sportveranstaltungen zur Verfügung.
2. Beide Clubräume stehen den Vereinsmitgliedern der beiden Clubs RCT und SCWe für private Veranstaltungen gegen ein Entgelt zur Verfügung.
3. Veranstaltungen der beiden Vereine RCT und SCWe (Basis: Jahresprogramm) haben Vorrang!
4. Die Clubräume dürfen nur nach Anmeldung beim Clubraumverantwortlichen ihres Vereins und nach Entrichtung der Nutzungsgebühr benutzt werden. Diese Gebühr wird für RCT-Mitglieder durch das RCT-Cluborgan und für SCWe-Mitglieder durch das SCWe-Cluborgan festgelegt und durch diese in Rechnung gestellt.
5. Die Ansprechperson der Mitglieder ist der clubeigene Clubraum-Verantwortliche.
6. Die beiden Clubraumverantwortlichen stimmen die Nutzungen/Vermietungen terminlich miteinander ab, wobei der Rudertrainingsbetrieb auch im Fall von Vermietungen gewährleistet sein muss. Dieser Punkt trifft insbesondere bei der Benutzung der Grünfläche vor dem Bootshaus zu, für Bootsbereitstellung sowie Ein- & Auswasserungen.
7. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Das heisst, das Mitglied welches das Nutzungsrecht in Anspruch nimmt, muss zwingend am Anlass in eigener Person anwesend sein.
8. Bei Anmeldung ist die Art der Veranstaltung sowie der zeitliche Rahmen anzugeben. Ebenfalls ist im Voraus anzugeben, welche Räume und/oder Aussenräume genutzt/benötigt werden. Das Übernachten in den Clublokalitäten ist aus feuerpolizeilichen Gründen untersagt (maximal Belegung: 34 Personen).
9. Der Zugang für RCT-Mitglieder zum Clubraum des SCWe wird durch den Clubraumverantwortlichen des RCT sichergestellt.
10. Es ist dem Mieter untersagt, die Schlüssel an Dritte weiterzugeben, das gilt auch für die persönlichen Schlüssel.

11. Nach Möglichkeit werden jeweils die clubeigenen Toilettenanlagen benutzt (RCT: Garderoben 1. OG / SCWe: EG-Toilette). Diese Regel kann durch Rücksprache und Einwilligung der beiden Clubraumverantwortlichen aufgehoben werden.

12. Dem Nutzer steht Infrastruktur und das Inventar beider Clubküchen zur Verfügung, es ist jedoch nach Gebrauch ordnungsgemäss zu reinigen und zu versorgen.

13. Der Nutzer hat für die schonende Behandlung der Räume und Einrichtungen zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Verluste, die den Clubs anlässlich der Nutzung entstehen. Es ist unerheblich, ob die Schäden durch den Nutzer, von ihm Beauftragte, Teilnehmer oder Besucher entstehen.

14. Die Clubräume sind durch die Nutzer nach Gebrauch zu reinigen und innerhalb von 24 Stunden abzugeben. Das Mitglied mit beantragtem Nutzungsrecht ist verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen.

15. Sämtliches Mobiliar ist wieder so zu verstauen, wie es angetroffen wurde.

16. Der Kehricht, Abfälle, Leerglas und PET-Flaschen sind selbst zu entsorgen.

17. Die Nutzungsgebühr dient den Umtrieben und dem Unterhalt der Clubräume.

18. Pro Tag findet in der Regel nur eine Vermietung statt, so dass für Vorbereitungen, Anlass und Aufräumarbeiten ausreichend Zeit zur Verfügung steht.

19. Sollten sich per Ende eines laufenden Jahres zahlenmässig markante Mehrbenutzungen einer Partei (RCT oder SCWe) ergeben, sind die Mietmehreinnahmen auszugleichen.

20. Die Medieninfrastruktur, wie TV&DVD-Player sowie der festinstallierte Beamer mit Leinwand darf von den Mietern (nach technischer Einführung/Instruktion) benutzt werden.

Der Anweisung des Vorstandes der beiden Vereine RCT und SCWe ist Folge zu leisten.

Thun, 14. Dezember 2021 (ersetzt Fassung vom März 2018)

Im Namen des Vorstandes RCT und SCWe,

Eure Clubraumverantwortlichen